

Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche

(Reglement VRM)

Auflage	1
Gültig per	01.01.2027
Hinweis	<p>Massgebend ist der deutsche Text des Leistungs- und Beitragsreglements VRM Gebäudetechnik (Reglement VRM).</p> <p>Die Bestimmungen dieses Reglements gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem VRM Gebäudetechnik geäusserten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor.</p> <p>Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für alle Geschlechter gleichermaßen.</p>

Vertragsparteien



**Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
(suissetec)**

Auf der Mauer 11
8021 Zürich
T 043 244 73 00
info@suissetec.ch
www.suissetec.ch



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20
3000 Bern 16
T 031 350 21 11
info@unia.ch
www.unia.ch



Gewerkschaft Syna

Römerstrasse 7
4601 Olten
T 044 279 71 71
info@syna.ch
www.syna.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	5
1.1. Ziel.....	5
1.2. Grundsätze	5
2. Geltungsbereich	5
2.1. Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmende.....	5
2.2. Freiwillige Unterstellung	5
3. Finanzierung	6
3.1. Mittelherkunft	6
3.2. Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs	6
3.3. Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen) für die Beitragsermittlung	7
3.4. Höhe der Beiträge	8
3.5. Beitragserhebung	8
4. Leistungen	9
4.1. Grundsätze	9
4.2. Leistungsarten.....	10
4.3. Überbrückungsrente.....	11
4.4. Zusätzlicher Sparbeitrag BVG	12
4.5. Feststellung der Berechtigung, Antragstellung	13
4.6. Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit	15
4.7. Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person	15
4.8. Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person	16
4.9. Härtefallersatzleistungen	16
4.10. Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke.....	16
4.11. Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente.....	17
5. Auszahlungsverfahren, Meldepflicht	17
5.1. Auszahlung, Zahlungsempfänger.....	17
5.2. Meldepflicht.....	18
5.3. Unrechtmässige Auszahlungen	18
6. Vollzug	18
6.1. Kontrollen.....	18
7. Schlussbestimmungen	19
7.1. Änderungen dieses Reglements	19
7.2. Inkrafttreten	19
8. Anhang	20
Anhang 1 Aufteilung Beitragshöhe	20
Anhang 2 Unkostenbeiträge	21
Anhang 3 Formel nachmalige Reduktion (Maximalrente)	22
Anhang 4 Behandlung von Einsprachen	23
Anhang 5 Alphabetisches Sachregister	24

Legende

ArG	Arbeitsgesetz
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
FZG	Freizügigkeitsgesetz
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GAV-VRM	Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche
NBUV	Nichtberufsunfallversicherung
OR	Obligationenrecht
Referenzalter	Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung
Reglement VRM	Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche (VRM Gebäudetechnik)
Stiftung VRM	Stiftung Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM	Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche

In Ausführung der Urkunde der Stiftung VRM Gebäudetechnik und unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsvertrages VRM Gebäudetechnik (GAV-VRM) erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes «Leistungs- und Beitragsreglement für das Vorruhestandsmodell in der Gebäudetechnikbranche (Reglement VRM)».

1. Allgemeiner Teil

1.1. Ziel

- 1.1.1. Dieses Reglement regelt den freiwilligen Vorruhestand in der Gebäudetechnikbranche für die letzten 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter basierend auf dem GAV-VRM und sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung vor.
- 1.1.2. Dieses Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen, die Voraussetzungen und die Durchführung des Vorruhestandsmodells (VRM).

1.2. Grundsätze

- 1.2.1. Die Stiftung VRM ist eine von staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte gesamtschweizerische Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.

Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche, vertreten durch den Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) einerseits und die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits.

Der Vorruhestand, namentlich die Leistungen hierfür, richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung führt die Stiftung VRM ein Controlling.

2. Geltungsbereich

2.1. Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmende

- 2.1.1. Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmenden-Kategorien, welche dem GAV-VRM unterstehen und für welche der GAV-VRM durch Allgemeinverbindlicherklärung gilt.
- 2.1.2. Weitere Betriebe und Arbeitnehmenden-Kategorien können diesem Reglement mittels eines anderen GAV sowie durch Allgemeinverbindlicherklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV-VRM und des Stiftungsrates vorliegen.
- 2.1.3. Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV-VRM oder die schriftliche Anschlussklärung an denselben entfaltet die Rechtswirkung eines Anschlussvertrages mit der Stiftung VRM.

2.2. Freiwillige Unterstellung

- 2.2.1. Eine freiwillige Unterstellung von Personen, die nicht dem GAV-VRM unterstellt sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und ist aktuell nicht möglich.
- 2.2.2. Die freiwillige Zahlung von Beiträgen begründet keinen Anspruch auf spätere Leistungen.

3. Finanzierung

3.1. Mittelherkunft

- 3.1.1. Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 3.1.2. Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die reglementarischen Überbrückungsrenten, BVG-Sparbeiträge (nebst allfälligen Risikobeiträgen, Verwaltungskosten und Sicherheitsfondsbeiträgen) und allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung erbracht werden.
- 3.1.3. Der Stiftungsrat prüft regelmässig, ob Massnahmen zur Erhaltung eines ausreichenden Deckungsgrades im Sinne von Art. 11 GAV-VRM notwendig sind. Sofern notwendig verlangt der Stiftungsrat, dass die Vertragsparteien des GAV-VRM zeitnah Verhandlungen im Sinne von Art. 11 GAV-VRM aufnehmen.
- 3.1.4. Die Jahresrechnung der Stiftung ist nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Freie Stiftungsmittel entstehen, wenn aus den Einnahmen der Stiftung ihre gesamten Verpflichtungen, inklusive der Bildung allfälliger Reserven und Rückstellungen, erfüllt sind.
- 3.1.5. Über die Verwendung allfälliger freier Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat.

3.2. Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs

- 3.2.1. Die Stiftung VRM bzw. die mit der Durchführung des Vorruhestandsmodells betraute Geschäftsführung hat gem. Art. 10 GAV-VRM ein Controlling nach folgenden Grundregeln aufzubauen und sicherzustellen:
- a) Es sind über die Altersstruktur der Arbeitnehmenden sowie deren Entwicklung genaue Statistiken zu erarbeiten und periodisch weiterzuführen.
 - b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und sich aufdrängende Massnahmen sind beim Stiftungsrat zu beantragen.
- 3.2.2. Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, fordert der Stiftungsrat die Parteien des GAV-VRM auf insbesondere über folgende Themen zu verhandeln:
- a) die Verringerung der Leistungen (unter Berücksichtigung von Anhang 1 dieses Reglements)
 - b) die Erhebung höherer Beiträge (unter Berücksichtigung von Anhang 1 dieses Reglements)
- 3.2.3. Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien des GAV-VRM umgehend.

3.3. Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen) für die Beitragsermittlung

3.3.1. Massgeblicher Lohn für die Ermittlung der Beiträge ist der UVG-Jahreslohn. Der Beitrag bleibt auch für Bezüger von Überbrückungsrenten auf dem verbleibenden Erwerbseinkommen geschuldet.

Für Personen, die über das AHV-Referenzalter hinaus weiterarbeiten, ist kein Beitrag zu entrichten.

3.3.2. Der Betrieb hat der Stiftung VRM die massgeblichen Jahreslöhne der dem GAV-VRM unterstellten Arbeitnehmenden jeweils bis 31. Januar des Folgejahres elektronisch oder schriftlich zu melden. Konkret handelt es sich um die UVG-pflichtige Jahreslohnsumme, korrigiert um allenfalls nicht unterstellte Personen (siehe auch Ziffer 3.3.1). Auch Betriebe, welche für die angefragte Abrechnungsperiode keine GAV-unterstellten Arbeitnehmenden beschäftigten, haben dies der Stiftung jährlich elektronisch oder schriftlich zu melden.

Mit der Meldung seiner UVG-pflichtigen Jahreslohnsumme anerkennt der Betrieb seinerseits die Unterstellung unter den GAV-VRM und folglich seine Beitragspflicht für die obligatorisch unterstellten Arbeitnehmenden.

3.3.3. Bei nicht fristgerechter Einreichung der Lohnmeldung wird der Betrieb zweimal erinnert, wobei mit der zweiten Erinnerung ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 2 dieses Reglements erhoben wird.

Bleibt die Meldung der massgeblichen Lohnsumme durch den Betrieb trotz Mahnung aus, wird diese durch die Durchführungsstelle aufgrund von Erfahrungswerten mit einem Zuschlag von 25 % geschätzt und die Beiträge werden auf dieser Basis in Rechnung gestellt.

3.3.4. Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgeber längstens bis 5 Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres mit Kostenfolgen gemäss Anhang 2 dieses Reglements geltend gemacht werden.

3.3.5. Die unterstellten Betriebe sind weiter angehalten, sämtliche Tatsachen, die eine erhebliche Veränderung der Beitragserhebung zur Folge haben (Sitzverlegung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Rechtsform etc.), der Stiftung unmittelbar elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.

3.3.6. Erweist sich die gemeldete oder eingeschätzte Lohnsumme eines Betriebes im Nachhinein als zu tief, stellt die Stiftung VRM die ihr entgangenen Beiträge rückwirkend in Rechnung, zuzüglich Verzugszins von 5 % pro Jahr ab Fälligkeitsdatum des jeweiligen Jahresbeitrages (31. März des Folgejahres). Zusätzlich wird ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 2 dieses Reglements erhoben.

3.3.7. Neben Lohnangaben kann die Stiftung VRM beim unterstellten Betrieb aus statistischen Gründen jährlich Angaben zu dessen Betriebs- und Lohnstruktur erheben, insbesondere betreffend diejenigen Arbeitnehmenden, welche in absehbarer Zeit Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen können.

3.4. Höhe der Beiträge

- 3.4.1. Der gesamte Beitrag beträgt 1.80 % des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.3. Sollte es zu einer Beitragsanpassung kommen, gelten die Sätze gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
- 3.4.2. Beiträge der Arbeitnehmenden
 - 3.4.2.1. Der Beitrag des Arbeitnehmenden beträgt 0.80 % des massgeblichen Lohnes.
 - 3.4.2.2. Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung abzuziehen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden. Eine für den Arbeitnehmenden günstigere Aufteilung ist möglich.
- 3.4.3. Beiträge des Arbeitgebers
 - 3.4.3.1. Der Arbeitgeber übernimmt den restlichen Beitrag (bei einer günstigeren Aufteilung des Beitragsatzes für den Arbeitnehmenden), mindestens jedoch 1.00 % des massgeblichen Lohnes.
 - 3.4.3.2. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM den Gesamtbeitrag von 1.80 % des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.3.

3.5. Beitragserhebung

- 3.5.1. Der Betrieb hat bis zum 30. September eines Jahres mindestens 67 % der errechneten Jahresbeiträge zu entrichten. Die Jahresbeiträge werden anhand der gemeldeten oder eingeschätzten UVG-Lohnsummen des Vorjahres ermittelt und erhoben.
- 3.5.2. Der Restbetrag der Beiträge wird dem Betrieb gestützt auf die Summe der massgeblichen Jahreslöhne jährlich mit Fälligkeit 31. März ermittelt und in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann eine Rechnungsstellung nach dem 31. März erfolgen.

Ergibt sich aus der Schlussrechnung gegenüber dem erhobenen Akontobeitrag des Vorjahres ein Saldo zugunsten des Betriebes, so wird dieser vorgetragen, sofern der Betrieb nicht dessen Auszahlung verlangt.

Ergibt sich für den Betrieb keine entsprechende Beitragsbelastung, so wird ihm der zurückbehaltene Saldo zinslos ausbezahlt.
- 3.5.3. Nach Überschreiten der Fälligkeit gemäss Ziffer 3.5.2 wird der Betrieb einmal erinnert und bei erneutem Versäumnis gemahnt, wobei mit der Mahnung ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 2 dieses Reglements erhoben wird.
- 3.5.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Mahnung erfolgt die ordentliche Betreuung. Die Kosten für weitere Massnahmen im Inkassoprozess werden vom Stiftungsrat festgelegt. Die entsprechenden Ansätze sind im Anhang 2 dieses Reglements festgehalten. Bei Einleitung der Betreuung schuldet der Betrieb der Stiftung VRM nebst den entstehenden Aufwendungen einen Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit der ausstehenden Forderung.

3.5.5. Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Modalitäten zur Beitragserhebung zu vereinbaren oder vorzusehen, wenn diese im Ergebnis gleichwertig sind.

4. Leistungen

4.1. Grundsätze

4.1.1. Die Höhe der Leistungen richten sich nach den im Zeitpunkt des Leistungsbeginns in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.

4.1.2. Der Leistungsbeginn für eine Überbrückungsrente ist immer der erste Tag eines Monats.

4.1.3. Die Überbrückungsrente endet im Monat, in dem die anspruchsberechtigte Person das AHV-Referenzalter erreicht.

4.1.4. Als leistungsbestimmendes Alter gilt das monatsgenaue Alter zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente. Angebrochene Monate werden nicht angerechnet. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist der Monatserste 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter.

4.1.5. Als leistungsbestimmender Monatslohn gilt gemäss Ziffer 3.3.1 für die gesamte Bezugsdauer von Überbrückungsrenten der vor der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ausbezahlte ordentliche Monatslohn (inklusive anteilmässiger 13. Monatslohn, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), unter Vorbehalt der Ziffern 4.1.6 bis 4.1.11.

Dieser darf höchstens das 3.25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente betragen (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %).

4.1.6. Wurde der Anspruchsberechtigte im Stundenlohn entschädigt, wird dieser Stundenlohn (inklusive anteilmässiger 13. Monatslohn) anhand der Jahresarbeitszeit gemäss GAV in der Gebäudetechnikbranche hochgerechnet und mittels Teilung durch 12 in den leistungsbestimmenden Monatslohn umgerechnet.

Bei Schwankungen des Stundenlohns von mehr als 10 % findet Ziffer 4.1.7 Anwendung.

4.1.7. Bei Antragstellung sind der Durchführungsstelle neben dem aktuellen Monatslohn gemäss Ziffer 4.1.5 auch die ordentlichen Monatslöhne der 3 vorangegangenen Jahre zu melden. Besteht zwischen dem aktuellen Monatslohn und einem der Monatslöhne der 3 Vorjahre bei gleichem Beschäftigungsgrad eine Schwankung von mehr als 10 %, so gilt als leistungsbestimmender Monatslohn der Durchschnitt des aktuellen Monatslohnes und der ermittelten Monatslöhne der 3 Vorjahre.

4.1.8. Besteht zwischen dem höchsten und dem tiefsten Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre vor der Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente eine Schwankung von mehr als 20 %, so wird der leistungsbestimmende Monatslohn in Ergänzung zu Ziffer 4.1.5 wie folgt ermittelt:

- a) Über den Zeitraum von 15 Jahren wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ermittelt, indem die Summe der jährlichen Beschäftigungsgrade durch 15 Jahre dividiert wird.
- b) Im Stundenlohn wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aufgrund des Verhältnisses der effektiv entschädigten Stunden zur Jahresarbeitszeit gemäss geltendem GAV in der Gebäudetechnikbranche pro Jahr berechnet.

Der aktuelle leistungsbestimmende Monatslohn wird auf einen Beschäftigungsgrad von 100 % hochgerechnet und mit dem errechneten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad (in Prozenten) multipliziert.

4.1.9. Für nachweislich saisonal beschäftigte Arbeitnehmende, welche über 15 Jahre mindestens 6 Monate sowie mindestens 950 Stunden pro Jahr bei einem unterstellten Betrieb gearbeitet haben, findet Ziffer 4.1.8 sinngemäss Anwendung. Der Beschäftigungsgrad ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der jährlichen Aufenthaltsdauer der saisonalen Anstellung zum gesamten Jahr.

4.1.10. Für einen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme teilinvaliden Arbeitnehmenden ist der letzte valide Monatslohn leistungsbestimmend. Hat der Invaliditätsgrad über die vergangenen 15 Jahre vor dem Leistungsbezug geschwankt, kommt Ziffer 4.1.8 sinngemäss zur Anwendung.

4.1.11. Mit dem Beginn von Leistungen der Stiftung VRM hat die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit definitiv und dauernd zu reduzieren bzw. aufzugeben.

Davon ausgenommen sind Nebenverdienste, welche seit mehr als 3 Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente erzielt wurden. Diese dürfen im gleichen finanziellen Umfang weitergeführt, jedoch nicht erhöht werden.

4.2. Leistungsarten

4.2.1. Die Stiftung VRM erbringt abschliessend folgende VRM-Leistungen:

- a) Monatliche Überbrückungsrenten – Ziffer 4.3
- b) Zusätzlicher Sparbeitrag BVG – Ziffer 4.4
- c) Härtefallersatzleistungen – Ziffer 4.9

4.2.2. Die Leistungen der Stiftung VRM werden mit Ausnahme der Härtefallersatzleistungen gemäss Ziffer 4.9 in aller Regel nicht in Kapitalform ausgerichtet. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen regeln.

4.3. Überbrückungsrente

4.3.1. Die monatliche Überbrückungsrente entspricht für ihre gesamte Laufzeit grundsätzlich 72 % des durch die Reduktion des Arbeitspensums entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes (gemäss Ziffer 4.1.5), soweit damit der gemäss nachfolgenden Tabelle, 2. Spalte, ermittelte Betrag nicht überschritten wird. Die ausbezahlte Überbrückungsrente entspricht in jedem Fall dem tieferen der beiden Beträge:

Leistungsbestimmendes Alter ⁽¹⁾ in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)	Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes zum Zeitpunkt der Erstinanspruchnahme (gemäss Ziffer 4.1.5) ⁽²⁾
60/00 – 60/11	36.00 %
61/00 – 61/11	44.00 %
62/00 – 62/05	54.00 %
62/06 – 64/11	72.00 %

⁽¹⁾ gemäss Ziffer 4.1.4

⁽²⁾ bis zu einem Monatslohn von höchstens dem 3,25-fachen der maximalen monatlichen AHV-Altersrente

4.3.2. Die Inanspruchnahme ist möglich ab einer Reduktion der Erwerbstätigkeit (Reduktion der Jahresarbeitszeit) bzw. ab einer leistungsbedingten Reduktion des Einkommens um mindestens 10 % oder mehr oder der Unterbrechung der Arbeit um jährlich einen Monat oder länger. Dieser Reduktion gleichgestellt ist die Aufnahme einer alternativen Tätigkeit, verbunden mit einem Funktionswechsel mit einem um mindestens 10 % reduzierten Lohn in einer dem GAV-VRM unterstellten Tätigkeit und Betrieb.

Die weitere Anstellung (sowohl im teilweisen Vorruhestand als auch bei Funktionswechsel) hat zwingend in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik und einer Tätigkeit, die die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudetechnik erfüllt zu erfolgen. Falls dies nicht der Fall ist, werden die Leistungen ab dem Datum eingestellt, an dem die Tätigkeit in einem anderen Geltungsbereich aufgenommen wurde.

Die Höhe der Überbrückungsrente kann im Online-Rechner der Stiftung VRM (www.vrm-gebäudetechnik.ch) unverbindlich ermittelt werden.

- 4.3.3. Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist unabhängig davon, ob die Reduktion der Erwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person zu einer linearen Kürzung des Lohnes (verteilt über jeden Monatslohn) oder dem Aussetzen der Lohnzahlung für eine bestimmte Zeitdauer (Unterbruchmonate) führt. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb dem Arbeitnehmenden, welcher aufgrund einer Reduktion seines Arbeitspensums bzw. der Aufnahme einer neuen Funktion/Tätigkeit einen entsprechend reduzierten Lohn erzielt, weiterhin monatlich den anteiligen (gekürzten) Lohnanspruch ausbezahlt. Die Überbrückungsrente als Ersatzleistung für den entfallenden Lohnanteil wird von der Stiftung VRM monatlich ausbezahlt (Ziffer 5.1.).
- 4.3.4. Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Die Überbrückungsrente wird dabei unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tabellenwerte gemäss Ziffer 4.3.1 neu ermittelt. Die bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Überbrückungsrente zur Folge haben. Die entsprechende Berechnungsformel findet sich im Anhang 3 dieses Reglements. In jedem Fall erfolgt eine Berechnung durch die Durchführungsstelle, welche dem Anspruchsberechtigten die neue Leistungshöhe detailliert eröffnet.
- 4.3.5. Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters weder der Teuerung noch aufgrund allfälliger Lohnerhöhungen angepasst. Soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung VRM erlauben, kann der Stiftungsrat ausserordentliche Anpassungen der laufenden Renten beschliessen.

4.4. Zusätzlicher Sparbeitrag BVG

- 4.4.1. Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.2.1, lit. b) beträgt 18.00 % der erbrachten Überbrückungsrente, sofern der Leistungsbezüger neben der VRM-Überbrückungsrente keine BVG-Altersleistungen bezieht oder bezogen hat. Der Sparbeitrag wird anteilig in Form einer einmaligen Zahlung per Ende jedes Jahres erbracht, in welchem der Anspruch auf eine Überbrückungsrente besteht (abweichende Vereinbarungen mit Vorsorgeeinrichtungen bleiben vorbehalten). Bei Beendigung der Leistungspflicht infolge Pensionierung oder Tod erfolgt eine anteilige Schlusszahlung.

Soweit nicht anders festgehalten, finden alle für die Erbringung einer Überbrückungsrente geltenden Bestimmungen sinngemäss auch für den zusätzlichen Sparbeitrag Anwendung.

- 4.4.2. Sofern die anspruchsberechtigte Person weiterhin BVG-versichert ist, hat der Arbeitgeber bezüglich Leistung des zusätzlichen Sparbeitrages einen Nachweis zu erbringen. Die Durchführungsstelle fordert die hierfür notwendigen Angaben ein. Sie ist berechtigt, entsprechende Abklärungen mit der BVG-Vorsorgeeinrichtung des unterstellten Betriebes zu treffen.

Bezieht der Bezüger einer Überbrückungsrente von der Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes zugleich vorzeitige BVG-Altersleistungen (Rente oder Kapital), so verfällt die Leistung des zusätzlichen BVG-Sparbeitrages durch die Stiftung VRM.

- 4.4.3. Bei einem vollen vorzeitigen Ruhestand erfolgt die Weiterführung des BVG wenn immer möglich in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes. Der Arbeitgeber hat abzuklären, ob eine Weiterversicherung des BVG in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes möglich ist. Im Zweifelsfall hat er die Durchführungsstelle rechtzeitig zu informieren, damit diese entsprechenden Abklärungen vornehmen kann.
- 4.4.4. Wenn eine Weiterführung bei der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers vor dem Leistungsbezug trotz dessen Bemühungen und entgegen dem ausdrücklichen Wunsch von Arbeitgeber und Arbeitnehmendem oder infolge Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung.

Die Details sind im Rahmen des Antragsprozesses zwischen der antragstellenden Person und der Stiftung zu regeln.

- 4.4.5. Die Stiftung VRM übernimmt neben dem fälligen BVG-Sparbeitrag alle weiteren, mit der Weiterführung gemäss Ziffer 4.4.3 oder 4.4.4 verbundenen Aufwendungen, soweit diese zwischen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung des Betriebes und der Stiftung VRM entsprechend vereinbart sind.

4.5. Feststellung der Berechtigung, Antragstellung

- 4.5.1. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmende in einem dem GAV-VRM Gebäudetechnik unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie müssen 5 Jahre oder weniger vor dem ordentlichen AHV-Referenzalter stehen und;
 - b) ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und;
 - c) während mindestens 15 Jahren und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudetechnik erfüllt haben und;
 - d) zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sein.

Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Antrag der anspruchsberechtigten Person.

- 4.5.2. Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM einen Antrag zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Dies gilt auch für die Anpassung einer bereits laufenden Überbrückungsrente, bei nachmaliger Reduktion des Arbeitspensums. Die Leistungspflicht der Stiftung VRM beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antragstellenden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 4.5.3. Die Stiftung VRM regelt die Details der Antragstellung mit geeigneten Informationsmitteln zuhanden der unterstellten Betriebe und Anspruchsberechtigten.
Siehe hierzu auch www.vrm-gebäudetechnik.ch.
- 4.5.4. Als Beschäftigungsdauer gemäss Ziffer 4.5.1, lit. c) werden auch Zeiten angerechnet, während denen ein Arbeitnehmender durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen dem GAV-VRM unterstellten Betrieb vermittelt wurde, sofern die Funktion im Betrieb unter den persönlichen Geltungsbe- reich nach GAV-VRM fällt.
- 4.5.5. Einer besonderen Begründung bedarf ein Leistungsanspruch aufgrund einer Lohnreduktion, wel- che nicht auf eine Kürzung des Arbeitspensums oder die Aufnahme einer belegbaren neuen Funktion/Tätigkeit beim Betrieb zurückzuführen ist.
- 4.5.6. Bei Arbeitslosigkeit oder direkten Kranken- oder Unfalltaggeldzahlungen von gesamthaft mehr als 2 Jahren innerhalb der letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente (Art. 14 GAV-VRM).
- Einzelfälle in diesem Zusammenhang sind vom Stiftungsrat zu behandeln und zu beschliessen, soweit die übrigen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt sind.
- 4.5.7. Die siebenjährige Beschäftigungsdauer gemäss Ziffer 4.5.1, lit. c) gilt in der Regel durch einen unbezahlten Urlaub nicht als unterbrochen, sofern kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der unbezahlte Urlaub hat nicht mehr als 6 Monate gedauert;
 - b) der Arbeitnehmende hat die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitge- ber wieder aufgenommen;
 - c) während des unbezahlten Urlaubs wurde keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen;
 - d) der Arbeitnehmende kann im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wurde, eine mindestens 50%ige Tätigkeit in einem dem GAV-VRM Gebäudetechnik unter- stellten Betrieb nachweisen.
- 4.5.8. Nach Prüfung der Antragsunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Antragstellenden und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
- 4.5.9. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.
- 4.5.10. Der Antragstellende kann den Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel. Details hierzu sind im Anhang 4 dieses Reglements gere- gelt.
- 4.5.11. Die Überprüfung der Entscheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.

4.6. Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit

- 4.6.1. Nach definitiver vorzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine dem GAV-VRM Gebäudetechnik unterstellte Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder – falls dies nicht möglich ist – in einem anderen Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik grundsätzlich möglich, sofern daraus ein Verdienst unterhalb der Eintrittsschwelle nach BVG erzielt wird.
- 4.6.2. Ebenfalls ohne Verlust von Leistungen erlaubt ist eine sonstige, unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit einem Entgelt bis zu CHF 12'000 pro Kalenderjahr.
- 4.6.3. Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:
- a) massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn der erlaubten Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung;
 - b) als Kontrollperiode gilt immer ein ganzes Kalenderjahr; bei Beginn oder Ende der Überbrückungsrente im Verlaufe eines Kalenderjahres ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen;
 - c) 4.6.1 und 4.6.2 sind nicht kumulierbar; trifft beides zu, gilt die Höchstgrenze nach Ziffer 4.6.1.

4.7. Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person

- 4.7.1. Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.
- 4.7.2. Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des AHV-Referenzalters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen. Im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.
- 4.7.3. Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes kein Anspruch auf VRM-Leistungen.

Auf dem validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

- 4.7.4. Die weitere Erbringung des zusätzlichen Sparbeitrages erfolgt im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen der BVG-Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der invalide oder teilinvalide VRM-Leistungsbezüger versichert ist. Die Durchführungsstelle klärt diese Fragen mit der betroffenen BVG-Vorsorgeeinrichtung. Ist eine weitere Einbringung des zusätzlichen Sparbeitrages nicht möglich, so verfällt der Anspruch für die leistungsberechtigte Person.

4.8. Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person

- 4.8.1. Der Tod des Bezügers von VRM-Leistungen ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.
- 4.8.2. Stirbt der Bezüger von VRM-Leistungen vor Erreichen des AHV-Referenzalters, so endet der Anspruch auf VRM-Leistungen gemäss Ziffer 4.3 per Ende des Sterbemonats. Die infolge verspäteter Meldung zu viel bezahlten VRM-Leistungen sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.
- 4.8.3. Beim Tod des Bezügers von VRM-Leistungen verfällt der Anspruch auf den zusätzlichen Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 per Ende des Sterbemonats.
- 4.8.4. Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine VRM-Leistungen bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem Reglement.

4.9. Härtefallersatzleistungen

- 4.9.1. Einen Antrag auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie sind 55 Jahre (ab dem Tag des 55. Geburtstages) und noch nicht 60 Jahre alt (1 Tag vor dem 60. Geburtstag).
 - b) sie haben während 15 Jahren, davon die letzten 7 Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM Gebäudetechnik erfüllt und;
 - c) sind unfreiwillig und endgültig aus der Gebäudetechnikbranche (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden.
 - 4.9.2. Die Härtefallersatzleistung besteht aus einer Entschädigung in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG des Anspruchsberechtigten. Diese beträgt in der Regel CHF 1'000.00 pro Jahr, in welchem der Anspruchsberechtigte in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudetechnik gearbeitet hat. Es werden höchstens 15 Jahresansätze vergütet.
 - 4.9.3. Ein allfälliger Anspruch auf eine Härtefallersatzleistungen sowie deren Höhe wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
 - 4.9.4. Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.
- #### **4.10. Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke**
- 4.10.1. Die Leistungen nach diesem Reglement verstehen sich, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, subsidiär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.

4.10.2. Kumuliert werden dürfen Überbrückungsrenten aus einem vollen vorzeitigen Ruhestand lediglich mit Rentenleistungen der AHV sowie der beruflichen Vorsorge, welche infolge der vorzeitigen Pensionierung gekürzt werden (vorbehalten Ziffer 4.7.2).

4.11. Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente

4.11.1. Mit Erreichen des AHV-Referenzalters erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Stiftung VRM.

4.11.2. Machen der Betrieb und der Bezüger von VRM-Leistungen eine einmal getroffene Vereinbarung zur Reduktion der Arbeitszeit oder des Verdienstes bzw. einen vollen vorzeitigen Ruhestand vor Erreichen des AHV-Referenzalters wieder rückgängig, so ist der Stiftung VRM hierüber frühzeitig Mitteilung zu erstatten. Die Zahlung der VRM-Leistungen wird auf den Zeitpunkt der Änderung hin eingestellt.

4.11.3. Bei einem späteren Wiederaufleben von gemäss Ziffer 4.11.2 eingestellten VRM-Leistungen kommt Ziffer 4.3.4 sinngemäss zur Anwendung, d.h. ein späterer Anspruch auf künftige VRM-Leistungen kann aufgrund der bereits erbrachten früheren VRM-Leistungen gekürzt werden.

4.11.4. Die Stiftung VRM ist berechtigt, zur Feststellung einer angenommenen ungerechtfertigten Leistung einer Überbrückungsrente, beim unterstellten Betrieb oder der anspruchsberechtigten Person Auskünfte und Unterlagen (z.B. Lohnausweise) zu verlangen. Bei Feststellen einer ungerechtfertigten Erbringung einer Überbrückungsrente wird deren Zahlung umgehend eingestellt.

Mit Einstellung der Überbrückungsrente verfällt auch der Anspruch auf einen zusätzlichen Sparbeitrag.

5. Auszahlungsverfahren, Meldepflicht

5.1. Auszahlung, Zahlungsempfänger

5.1.1. Zahlungsempfänger der Überbrückungsrente ist in jedem Fall die anspruchsberechtigte Person.

5.1.2. Die Überbrückungsrente wird monatlich spätestens per letztem Bankarbeitstag auf eine durch den Leistungsbezüger bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen.

Allfällige Kosten für die Überweisung von Leistungen gehen zulasten des Leistungsempfängers.

5.1.3. Die VRM-Leistungen werden bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Leistungsbezüger das AHV-Referenzalter erreicht.

5.1.4. Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 wird grundsätzlich der Vorsorgeeinrichtung, welcher der Bezüger der Überbrückungsrente über seinen Arbeitgeber angeschlossen ist, durch die Stiftung VRM direkt ausgerichtet.

5.1.5. Ist mit der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers keine entsprechende Regelung gemäss Ziffer 4.4.3 möglich, bestimmt der Stiftungsrat die Art und Weise der Auszahlung des zusätzlichen Sparbeitrags gemäss Ziffer 4.4.

5.1.6. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig vor Abschluss jedes Jahres, in welcher die Überbrückungsrente erbracht wird, anteilig zur Dauer der Rentenzahlung. Bei Ablauf der Überbrückungsrente infolge Pensionierung bzw. Tod wird der zusätzliche Sparbeitrag anteilig bis Ende des Monats vor der Pensionierung bzw. bis Ende des Sterbemonats erbracht.

5.2. Meldepflicht

5.2.1. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung VRM umgehend Meldung über alle Umstände zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung auf VRM-Leistungen haben können, insbesondere die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Ziffer 4.6). Wohnortwechsel oder eine Änderung der Zahlstelle sind der Stiftung VRM umgehend zu melden.

Ein Wechsel der BVG-Vorsorgeeinrichtung ist der Durchführungsstelle durch den Arbeitgeber mitzuteilen.

5.2.2. Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung VRM bei Aufforderung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.

5.2.3. Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung VRM die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

5.3. Unrechtmässige Auszahlungen

5.3.1. Wer zu Unrecht Leistungen der Stiftung VRM erwirkt und bezogen hat, hat diese samt einer Verzinsung von 5.0 % ab jeweiligem Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

6. Vollzug

6.1. Kontrollen

6.1.1. Der Stiftungsrat VRM ist für die Kontrolltätigkeit verantwortlich. Er ist berechtigt, bei den unterstellten Betrieben, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezüglern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

6.1.2. Der Stiftungsrat kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche gebildeten paritätischen Kommissionen, übertragen.

6.1.3. Die Kontrolltätigkeit wird von der Stiftung VRM entschädigt.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Änderungen dieses Reglements

7.1.1. Der Stiftungsrat entscheidet nach schriftlicher Zustimmung der GAV-Vertragsparteien über Änderungen dieses Reglements. Die Kompetenz des Stiftungsrates für Notmassnahmen nach Art. 11 GAV-VRM ist vorbehalten.

7.2. Inkrafttreten

7.2.1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat.

Zürich, 08.12.2025

Stiftungsrat der Stiftung VRM Gebäudetechnik

Viktor Scharegg
Stiftungsratspräsident

Yannick Egger
Stiftungsrats-Vizepräsident

8. Anhang

Anhang 1 Aufteilung Beitragshöhe

Sollte der Beitragssatz von 2.5 % nicht ausreichen, muss über allfällige Beitragserhöhungen oder Leistungskürzungen verhandelt werden. Bis und mit einem Beitragssatz von 2.5 % dürfen keine Leistungen gekürzt werden.

Nachfolgend wird die Höhe der Beiträge im Falle einer Beitragserhöhung gemäss Ziffer 3.2.2 definiert:

Gesamt %	Arbeitgeber %	Arbeitnehmende %
1.35%	0.85%	0.50%
1.40%	0.85%	0.55%
1.45%	0.90%	0.55%
1.50%	0.90%	0.60%
1.55%	0.95%	0.60%
1.60%	0.95%	0.65%
1.65%	0.95%	0.70%
1.70%	1.00%	0.70%
1.75%	1.00%	0.75%
1.80%	1.00%	0.80%
1.85%	1.05%	0.80%
1.90%	1.05%	0.85%
1.95%	1.10%	0.85%
2.00%	1.10%	0.90%
2.05%	1.15%	0.90%
2.10%	1.15%	0.95%
2.15%	1.20%	0.95%
2.20%	1.20%	1.00%
2.25%	1.20%	1.05%
2.30%	1.20%	1.10%
2.35%	1.25%	1.10%
2.40%	1.25%	1.15%
2.45%	1.25%	1.20%
2.50%	1.25%	1.25%

Anhang 2 Unkostenbeiträge

Die Stiftung VRM kann für ausserordentliche Aufwendungen beim unterstellten Betrieb folgende Unkostenbeiträge erheben:

1.	Unkostenbeitrag für verspätete Lohnmeldung	CHF 100
2.	Unkostenbeitrag für die Bereinigung früherer Beitragsrechnungen aufgrund einer nachträglichen Korrektur der unterliegenden Lohnsumme	CHF 200
3.	Mahnspesen Beitragszahlung zulasten des verursachenden Betriebes	CHF 100
4.	Unkostenbeitrag für die Vereinbarung von Sonderregelungen im Falle von Beitragsausständen (Stundung, Ratenzahlung, Tilgungsplan) wird zusätzlich zu allfälligen Verzugszinsen erhoben	CHF 200
5.	Umtriebsentschädigung bei Betreibung zulasten des verursachenden Betriebes	CHF 400 zzgl. die Kosten des Betreibungsamtes
6.	Gebühren des Betreibungsamtes gehen zulasten des verursachenden Betriebes	

Anhang 3 Formel nachmalige Reduktion (Maximalrente)

Formel für die Bestimmung der maximalen Überbrückungsrente bei einer nachmaligen Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Die Überbrückungsrente wird bei einer nachträglichen Anpassung (Ziffer 4.3.4 bzw. 4.11.3) unter Anrechnung der bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten gemäss nachfolgender Formel zusätzlich maximiert:

$$(21.6 \times L - R) / m$$

- L Leistungsbestimmender Monatslohn zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente VRM
- R Summe der bis zum Zeitpunkt der Neuberechnung erbrachten Überbrückungsrenten
- m Restlaufzeit der Überbrückungsrente in Monaten ab Zeitpunkt der Neuberechnung

Anhang 4 Behandlung von Einsprachen

1.	Die Weisung über die Behandlung von Einsprachen beruht auf Ziffer 4.5.10 dieses Reglements.
2.	Um VRM-Leistungen zu erhalten, hat ein Arbeitnehmender mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM einen Antrag zu stellen und seine Berechtigung zu belegen.
3.	Nach Würdigung der Antragsunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Antragstellenden und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
4.	Der Antragstellende kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel.
5.	Die Überprüfung der Leistungsentscheide erfolgt durch den Stiftungsrat oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung bzw. Stiftungsratsausschusssitzung. Der Stiftungsrat oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss überprüft den Antrag strikt anhand der Bestimmungen des GAV-VRM, respektive des Reglements VRM.
6.	Der durch den Stiftungsrat oder ein von ihm eingesetzter Ausschuss gefällte Entscheid der Überprüfung wird dem Antragstellenden und dessen Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt.
7.	Die Überprüfung der Beschwerde durch die gerichtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.
8.	Gerichtsstand ist der schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Anhang 5 Alphabetisches Sachregister

Zitierhinweis: Ziffern stehen für Reglementsnummern

A		L	
Änderungen dieses Reglements	7.1, S. 19	Leistungen	4, S. 9
Anhang zum Reglement	8, S. 20	Leistungsarten	4.2, S. 10
Allgemeiner Teil	1, S. 5	Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person	4.7, S. 15
Auszahlungsverfahren, Meldepflicht	5, S. 17	Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person	4.8, S. 16
Auszahlung, Zahlungsempfänger	5.1, S. 17		
B		M	
Beitragshebung	3.5, S. 8	Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen) für die Beitragsermittlung	3.3, S. 7
Beiträge des Arbeitgebers	3.4.3, S. 8	Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs	3.2, S. 6
Beiträge des Arbeitnehmenden	3.4.2, S. 8	Meldepflichten	5.2, S. 18
F		Mittelherkunft	3.1, S. 6
Feststellung der Berechtigung, Antragstellung	4.5, S. 13	S	
Finanzierung	3, S. 6	Schlussbestimmungen	7, S. 19
Formel nachmalige Reduktion	Anhang 3, S. 22	U	
Freiwillige Unterstellung	2.2, S. 5	Überbrückungsrente	4.3, S. 11
E		Unkostenbeiträge	Anhang 2, S. 21
Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit	4.6, S. 15	Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmende	2.1, S. 5
G		Unrechtmässige Auszahlungen	5.3, S. 18
Geltungsbereich	2, S. 5	V	
Grundsätze (Allgemeiner Teil)	1.2, S. 5	Vollzug	6, S. 18
Grundsätze (Leistungen)	4.1, S. 9	W	
H		Weisungen über die Behandlung von Einsprachen	Anhang 4, S. 23
Härtefallersatzleistungen	4.9, S. 16	Z	
Höhe der Beiträge	3.4, S. 8	Ziel	1.1, S. 5
I		Zusätzlicher Sparbeitrag BVG	4.4, S. 12
Inkrafttreten	7.2, S. 19	K	
K		Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente	4.11, S. 17
Kontrollen	6.1, S. 18	Koordinierung mit Leistungen anderer Sozialwerke	4.10, S. 16